

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN

22. März 2016

Erl.....

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 3 V 253/16

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Bremen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - S-22/16 V/ S -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Amtfrau Stehr, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und
Sport, Referat 13, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,
Gz.: - 450S4-27-6-57314 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - durch Richter
Wehe, Richter Wollenweber und Richter Dr. Kommer am 16. März 2016 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Amts für Soziale Dienste vom 02. Juli 2015 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 13. Januar 2016 wird bis zur Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens angeordnet, längstens bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem von dem Antragsteller selbst angegebenen Geburtsdatum.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes seine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Der Antragsteller meldete sich am 11.06.2015 in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge in Bremen. Seine Personalien gab er als geb. am [REDACTED] 1998 in Conakry, Guinea, an.

Am 02.07.2015 fand ein Erstgespräch zum Zwecke der Alterseinschätzung mit zwei Mitarbeitern des Jugendamtes unter Einbeziehung eines Dolmetschers statt. Der Antragsteller gab an, sein Pass sei vom Schlepper organisiert und einbehalten worden. Er sei vor einem Monat bzw. Ende Mai 2015 von Guinea mit dem Auto in den Senegal und von dort mit dem Flugzeug nach Spanien gereist. Von dort sei er mit dem Bus erst nach Frankreich und dann nach Deutschland gekommen. Er sei mit dem Schlepper in Bremen am 11.06.2015 angekommen, der danach Essen holen gegangen und nicht wieder zurückgekehrt sei. Als Motivation für die Ausreise gab der Antragsteller den politischen Grund „ethnische Konflikte zwischen Pulla und Manlinki“ an. Er habe bislang keinen Asylantrag gestellt. Er möchte aber um Asyl nachsuchen. Bei einer anderen Behörde / Institution habe er nicht vorgesprochen. Die Schule habe er bis zur 6. Klasse besucht.

Als sichtbare äußere Merkmale wurden im Protokoll angekreuzt: Stirnfalten, Halsfalten, Gesichtszüge, Hände und Körperbau. Als Gesamteindruck wurde vermerkt: „Aufgrund seines Verhaltens im Gespräch sowie seinem äußeren Erscheinungsbild ist davon auszugehen, dass Volljährigkeit vorliegt“. Aus den vorstehend skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen werde geschlossen, dass der Antragsteller volljährig sei.

Mit Bescheid vom 02.07.2015 lehnte das Amt für Soziale Dienste – Sozialzentrum Süd – eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII mit der Begründung ab, dass der Antragsteller nach Einschätzung des Amtes nicht minderjährig sei und deshalb die Voraussetzungen

einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nicht erfülle. Nach Einschätzung des Amtes sei er volljährig. Aufgrund der in einem ausführlichen Gespräch unter Einbeziehung eines Sprachmittlers gewonnenen Eindrücke zu seinem Entwicklungsstand in Verbindung mit seinem äußeren Erscheinungsbild seien erhebliche Zweifel an seinen Angaben zum Lebensalter entstanden. Sein Körperbau und seine Gesichtszüge entsprächen nicht dem eines Minderjährigen. Sein Auftreten entspreche dem eines Erwachsenen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die von ihm angegebenen Personenstandsdaten nicht durch Vorlage geeigneter Dokumente belegt worden seien, müsse ein geschätztes Lebensalter von mindestens 18 Jahren zugrunde gelegt werden.

Zur Begründung seines dagegen am 07.07.2015 erhobenen Widerspruchs führte der Antragsteller aus, er sei minderjährig und habe sich seine Geburtsurkunde aus Guinea zusenden lassen. Der Antragsteller legte in Kopie eine Entscheidung eines Gerichts erster Instanz aus Conakry (TRIBUNAL DE PREMIERE INSTANCE DE CONAKRY III – MAFANCO) vom 16.06.2015 vor. Zudem fügte er in Kopie einen ebenfalls am 16.06.2015 ausgestellten und in französischer Sprache verfassten Auszug aus dem Personenstandsregister (EXTRAIT DU REGISTRE DE TRANSCRIPTION) vor, in dem das Geburtsdatum 1 [REDACTED] 1998 angegeben war.

Mit Bescheid der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 13.01.2016 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Es seien keinerlei Gesichtspunkte erkennbar und vom Antragsteller geltend gemacht, die seine Inobhutnahme rechtfertigen und damit zu einer anderen Entscheidung führen könnten. Die vom Antragsteller im Rahmen der Anhörung gemachten Angaben, dass er bis Bremen durch einen sog. Schlepper begleitet worden sei, dieser im Besitz seines Nationalpasses gewesen sei und sich ohne Absprache und ohne seine Zustimmung mit seinem Nationalpass habe entfernen können, sei nicht nachvollziehbar. Der Antragsteller habe angegeben, sein Herkunftsland aus politischen Gründen verlassen zu haben und in Deutschland Asyl beantragen zu wollen. Diesbezüglich sei nicht nachvollziehbar, dass er nicht bereits in Spanien und Frankreich um politisches Asyl nachgesucht habe, insbesondere nicht, da er französisch spreche, was ihm die Integration in die französische Gesellschaft erleichtern würde. Auch die vom Antragsteller am 07.07.2015 per Fax nachgereichte Kopie einer angeblichen Abschrift aus dem guineischen Geburtenregister vom 16.06.2015 könne zu keiner abweichenden Entscheidung führen. Kopien von Urkunden dieser Art könnten nicht als amtlicher Identitätsausweis und damit als Nachweis über das tatsächliche Alter akzeptiert werden. Nach § 3 des Aufenthaltsgesetzes dürften Ausländer nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin

aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besäßen. Ein gültiger Identitätsausweis/Nationalpass sei vom Antragsteller bis heute nicht beigebracht worden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum er dem Amt für Soziale Dienste die Kopie der angeblichen Abschrift aus dem guineischen Geburtenregister vom 16.06.2015 nicht bereits im Rahmen der Anhörung am 02.07.2015 vorgelegt habe.

Am 02.02.2016 hat der Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung führte er aus, er habe die zunächst als Kopien vorgelegten Urkunden vor wenigen Tagen im Original erhalten. Weder dem Ausgangsbescheid noch dem Widerspruchsbescheid lasse sich entnehmen, welche „Eindrücke“ und welche Einzelheiten von Körperbau und Gesichtszügen auf Volljährigkeit schließen ließen. Auch die Beschreibung der äußeren Merkmale sei so dürftig, dass daraus nicht erkennbar sei, was auf Volljährigkeit schließen lasse. Der bloße Umstand, dass der Antragsteller Gesichtszüge, Hände und einen Körperbau habe und eine eigene Altersangabe gemacht habe, sei keinesfalls eine nachvollziehbare qualifizierte Alterseinschätzung. Die gesamten Vorwürfe im Widerspruchsbescheid seien aufenthaltsrechtlicher Art – ein zwingendes Argument, warum der Antragsteller unmöglich volljährig sein kann, finde sich auch im Widerspruchsbescheid nirgends.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 02.02.2016 gegen den Bescheid des Amtes für Soziale Dienste vom 02.07.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.01.2016 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, nach dem Ergebnis der Alterseinschätzung sei bei dem Antragsteller offensichtlich von Volljährigkeit auszugehen. Die Altersfeststellung sei durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes erfolgt. Zudem sei ein Dolmetscher hinzugezogen worden. Das Vier-Augen-Prinzip sei eingehalten worden. Zwar finde der Anfang des Gespräches zunächst mit einer Fachkraft statt, doch danach werde einer zweiten Fachkraft die Feststellung dargelegt. Die zweite Fachkraft mache sich selbst auch noch ein Bild von dem jeweiligen Betroffenen.

Das Gericht hat Unterlagen zur erkennungsdienstlichen Behandlung des Antragstellers vom 02.09.2015 bei der Polizei Bremen (K 54/ Migrations- und Arbeitsmarktdelikte) wegen Verdachts des unerlaubten Aufenthalts beigezogen.

II.

Dem Rechtsschutzgesuch des Antragstellers ist stattzugeben. Der Antrag ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig.

Der Antragsteller wendet sich gegen den die vorläufig getroffene Inobhutnahmeregelung erledigenden Ablehnungsbescheid in Gestalt des Widerspruchbescheids, gegen den er nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen um einstweiligen Rechtsschutz im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nachsuchen kann (hierzu im Einzelnen: OVG Bremen, Beschluss vom 18.11.2015 - 2 B 221/15 -, juris). Dieser Rechtsprechung hat sich die Kammer angeschlossen (vgl. Beschluss der 3. Kammer vom 25.11.2015 - 3 V 1167/15 -). Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung. Nach § 42f Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 abzulehnen, keine aufschiebende Wirkung.

Der Antragsteller ist bei unterstellter Minderjährigkeit aufgrund der Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I partiell handlungsfähig und infolgedessen im vorliegenden Verfahren als prozessfähig anzusehen (vgl. hierzu die Begründung des OVG Bremen, Beschluss vom 18.11.2015, a.a.O.).

2.

Der Antrag hat in der Sache Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid begegnet nach summarischer Prüfung durchgreifend materiell-rechtlichen Bedenken. Die Antragsgegnerin hat keine den gesetzlichen Anforderungen an das behördliche Verfahren entsprechende Altersfeststellung vorgenommen, so dass sich die Entscheidung des Amtes für Soziale Dienste voraussichtlich als rechtswidrig erweist.

a. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in seine Obhut zu

nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Nur ein Kind oder ein Jugendlicher kann danach in Obhut genommen werden, ein Volljähriger hingegen hat insoweit keinen Anspruch.

Am 01.11.2015 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 28.10.2015 (BGBl. I 2015, 802 ff.) in Kraft getreten, das u.a. die vorläufige Inobhutnahme ausländischer Kinder oder Jugendlicher als ein der Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vorgelagertes Rechtsverhältnis vorsieht. Nach § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Gemäß § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

Legt der Betreffende kein Ausweispapier vor und ist seine Selbstauskunft zweifelhaft, ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 22.02.2016 - 1 B 303/15 -). Die Eigenschaften, die eine Alterseinschätzung durch das Jugendamt aufweisen muss, um als qualifizierte Inaugenscheinnahme gemäß § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu gelten, ergeben sich aus der Gesetzesbegründung (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 14.10.2015, BT-Drs. 18/6392, S. 20):

Die Altersfeststellung hat auf der Grundlage von Standards zu erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ auf ihrer 116. Arbeitstagung beschlossen hat (Mai 2014). Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Daneben kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift auch gehören, Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen. Die ausländische Person ist in das Verfahren einzubeziehen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen (Beschluss vom 22.02.2016, a.a.O.) sind im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme folgende Kriterien zu beachten: Das äußere Erscheinungsbild der betroffenen Person sei nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen. Darüber hinaus schließe eine qualifizierte Inaugenscheinnahme in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben sei, diese Zweifel auszuräumen. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand seien im Einzelnen zu bewerten. Gegebenenfalls seien noch weitere Unterlagen beizuziehen. Das Verfahren sei stets nach dem Vier-Augen-Prinzip von zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen (vgl. „Handlungsempfehlungen“, S. 14 und Anlage 1b, S. 38). Gelangten die mit der qualifizierten Inaugenscheinnahme betrauten Mitarbeiter des Jugendamtes zu dem Ergebnis, dass von einer Volljährigkeit ausgegangen werden müsse, hätten sie die hierfür maßgeblichen Gründe in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung müsse in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein. Die oben genannten Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen niedergelegten Standards der Inobhutnahme würden hierfür Hinweise geben.

Die Antragsgegnerin hat ihr gewähltes Verfahren bei der Altersfeststellung an den in den genannten Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (http://www.bagjlae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf.) niedergelegten Standards der Inobhutnahme, dem geltenden Recht entsprechend, orientiert (OVG Bremen, Beschluss vom 25.01.2016 - 1 B 252/15 -).

Auch eine Alterseinschätzung und –feststellung, die vor dem 01.11.2015 erfolgte, muss diesen bereits im Mai 2014 festgelegten Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter genügen, um als ein geeignetes Mittel zur Bestimmung der Minderjährigkeit eines jungen unbegleiteten Flüchtlings angesehen werden zu können (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 25.01.2016, a.a.O.).

b. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme war vorliegend erforderlich, weil die Minderjährigkeit des Antragstellers nicht durch die Einsichtnahme in seine Ausweispapiere festgestellt werden konnte. Auch die mit dem am 07.07.2015 erhobenen Widerspruch vorgelegte Kopie eines in französischer Sprache gefassten Geburtsregisterauszugs kann die Identität des Antragstellers und das von ihm angegebene Geburtsdatum nicht belegen. Es fehlt schon eine notwendige Verbindung

zur Person des Antragstellers. Sonstige Identitätsnachweise müssen – unter anderem durch ein Lichtbild – hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapieres und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen (OVG Bremen, Beschluss vom 22.02.2016, a.a.O.). Der Geburtsregisterauszug enthält ein solches Lichtbild nicht. Darüber hinaus hat der Antragsteller keine Angaben gemacht, wie er in den Besitz der am 16.06.2015 ausgestellten Unterlage gelangt ist. Das Dokument, in dem ausgeführt wird, dass ein „Alhassane DIALLO“ am 14.12.1998 in Conakry geboren wurde und das die Namen der Eltern nennt – die sich mit den vom Antragsteller im Erstgespräch genannten Angaben zu seinem Vater und seiner Mutter decken – bezieht sich auf eine entsprechende Feststellung durch das Gericht erster Instanz in Conakry III vom 16.06.2015. Der Antragsteller hat jedoch auch in dieser Hinsicht nicht ausgeführt, unter welchen Umständen es zu der genannten Gerichtsentscheidung gekommen ist. Es bedurfte keiner Beziehung der beim Antragsteller befindlichen Originale, weil diese angesichts der Unzuverlässigkeit des guineischen Urkundswesens nicht als geeignet angesehen werden können, als verlässlicher Nachweis für das tatsächliche Geburtsdatum des Antragstellers zu dienen. Denn nach einer Auskunft der Deutschen Botschaft in Conakry hat sich ein hoher Prozentsatz der dort zur Legalisierung vorgelegten Urkunden als gefälscht, verfälscht oder inhaltlich unrichtig erwiesen. Deshalb hat die Botschaft die Legalisation von guineischen Urkunden mit Billigung des Auswärtigen Amts auch eingestellt (vgl. Merkblatt zu Urkundenüberprüfungen im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe in Guinea; Stand: November 2015).

c. Die aufgrund eines fehlenden Ausweispapiers vorzunehmende Altersfeststellung durch die Antragsgegnerin wird den oben genannten Maßstäben (a) nicht gerecht.

Die mit der qualifizierten Inaugenscheinnahme vom 02.07.2015 betrauten Mitarbeiter des Jugendamtes haben die für ihre Alterseinschätzung und –festsetzung maßgeblichen Gründe nicht nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert. Stützt sich die Altersfeststellung maßgeblich auf das äußere Erscheinungsbild der betroffenen Person, so sind in der Niederschrift die sichtbaren äußeren Merkmale, aus denen sich Hinweise für die Volljährigkeit ergeben, nachvollziehbar zu erläutern. Eine solche Dokumentation ist im vorliegenden Fall unterblieben. Im Protokoll wurden lediglich einzelne äußere Merkmale, die auf den Antragsteller zutreffen sollen, angekreuzt. Es finden sich keine weiteren Erläuterungen, wie die einzelnen Merkmale beim Antragsteller ausgeprägt sind. Dieser weist zu Recht darauf hin, dass die Angaben, er habe „Gesichtszüge“, „Hände“ und einen „Körperbau“ keine Rückschlüsse auf sein Alter zulassen. Dazu hätte es weiterer Ausführungen zur individuellen Ausprägung bedurft. Die weitere Feststellung, der Antragsteller habe „Hals- und Stirnfalten“, deute zwar auf eine Volljährigkeit des

Betroffenen, ist für sich genommen jedoch zu dürftig, um die Schlussfolgerung, aufgrund seines äußeren Erscheinungsbilds sei von Volljährigkeit auszugehen, nachvollziehen zu können. Hinzu kommt, dass in den Behördenakten keine Fotodokumentation enthalten ist, die das Ergebnis der Altersfeststellung plausibilisieren könnte.

Auch fehlen jegliche Ausführungen zu dem Verhalten des Antragstellers, das ausweislich des Protokolls neben dem äußeren Erscheinungsbild für seine Volljährigkeit sprechen soll. Anhand der Dokumentation des Erstgesprächs ist nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit der Antragsteller z.B. aufgrund einer besonders reflektierten Gesprächsführung oder aufgrund eines selbstbewussten Auftretens den Eindruck erweckt haben könnte, er verhalte sich wie ein Erwachsener. Die bloße Feststellung, „sein Verhalten im Gespräch“ deute auf Volljährigkeit, ist zu unsubstantiiert.

Zudem ist nach summarischer Prüfung der Sachlage davon auszugehen, dass das Vier-Augen-Prinzip verletzt wurde. Dieses verlangt begriffshotwendig eine Alterseinschätzung und -festsetzung durch zwei Mitarbeiter des Jugendamtes. Ziel ist es, ein möglichst objektives und ausgewogenes Urteil über die Minderjährigkeit der zu begutachtenden Person sicherzustellen. Durch die Aufgabenübertragung an zwei Personen mit besonderen Qualifikationen soll das Risiko von Fehlern und Missbrauchsfällen minimiert werden. Die besondere Aufgabentypik der Alterseinschätzung von jungen Menschen ausländischer Herkunft setzt voraus, dass beide Mitarbeiter des Jugendamtes während des gesamten Gesprächs anwesend sind. Nur in diesem Fall können beide Mitarbeiter den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild der befragten Person insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst, würdigen. In diesem Sinne verlangen die vom Gesetzgeber in Bezug genommenen „Handlungsempfehlungen“ vom Mai 2014, dass eine abschließende Bewertung nur dann vorgenommen werden soll, wenn beide Mitarbeiter aufgrund der während des strukturierten und dokumentierten Gesprächs zur Inobhutnahme festgestellten Merkmale in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild, Widersprüche und ungeklärten Fragen sowie Wahrnehmungen in Bezug auf das Verhalten, die Einschätzung vornehmen, zweifelsfrei sicher zu sein, dass keine Minderjährigkeit vorliegt (Handlungsempfehlungen, Anlage 1b, S. 38). Diesen Anforderungen wird das von der Antragsgegnerin durchgeführte Verfahren nicht gerecht. Die Antragsgegnerin hat im gerichtlichen Verfahren dargelegt, dass beide Mitarbeiter während des Gesprächs zum Zwecke der Altersfestsetzung nicht durchgehend anwesend sind. Vielmehr werde das Gespräch zunächst nur von einer Fachkraft geführt. Erst danach werde einer zweiten Fachkraft die Feststellung dargelegt. Die zweite Fachkraft mache sich dann selbst auch noch ein Bild von dem jeweiligen Betroffenen.

Der Zweck des Vier-Augen-Prinzips ist jedoch nicht gewahrt, wenn sich der zweite Mitarbeiter des Jugendamts erst nach Beendigung der Befragung einen Eindruck von der zu begutachtenden Person macht. In diesem Fall wird der hinzutretende Mitarbeiter sogleich mit die Einschätzung des ersten Mitarbeiters konfrontiert und kann sich nicht mehr unvoreingenommen ein umfassendes Bild von dem Betroffenen machen.

Die zuvor genannten Mängel des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung sind auch nicht deshalb unbeachtlich, weil ein stimmiger und widerspruchsfreier Vortrag des Antragstellers zu seiner Minderjährigkeit fehlt (vgl. zu diesem Erfordernis OVG Bremen, Beschlüsse vom 02.10.2015, - 2 B 194/15 - und - 2 B 191/15 -). Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben im Gesprächsprotokoll vom 02.07.2015 selbst keine Ausführungen zu Widersprüchen oder sonstigen Hinweisen und Umständen gemacht, die bei der Befragung des Antragstellers offenbar wurden. Die vom Antragsteller im Gespräch vom 02.07.2015 angegebenen personenbezogenen Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort) weichen auch nicht von den im polizeilichen Abfragesystem gespeicherten Daten ab. Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung des Antragstellers durch die Polizei Bremen vom 02.09.2015 wurden keine weiteren Eintragungen festgestellt. Die von der Antragstellerin im Widerspruchsbescheid hervorgehobenen Unstimmigkeiten im Vortrag des Antragstellers sieht die Kammer nicht als ausreichend an, um die Glaubwürdigkeit desselben grundsätzlich zu bezweifeln. Der Antragsteller hat zwar keine Gründe dargelegt, weshalb er weder in Spanien noch in Frankreich um Asyl nachgesucht hat. Aus diesem Schweigen des Antragstellers lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf sein Alter ziehen. Gleiches gilt mit Blick auf den Vortrag des Antragstellers, er sei von einem Schlepper bis nach Bremen begleitet worden, der seinen Reisepass einbehalten habe. Die bloße Vermutung, der Antragsteller sei weiterhin im Besitz seines Passes, reicht nicht aus, um seine Volljährigkeit anzunehmen

III.

Die Kostenentscheidung für das nach § 188 VwGO gerichtskostenfreie Verfahren folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

gez. Wehe

gez. Wollenweber

gez. Dr. Kommer

Beglaubigt
Bremen, 17.03.2016

Siemes
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

